

# **Satzung des Fremdenverkehrsvereins "Schönburger Land" e.V. Glauchau**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Fremdenverkehrsverein "Schönburger Land" e.V. Glauchau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

- (1) Hauptaufgaben des Vereins sind:
  - die aktive Heimatpflege,
  - die Bewahrung der unterirdischen Gangsysteme als historische Zeitzeugen der Stadt,
  - die Vermittlung von Heimatgeschichte in Form von thematischen Stadtführungen,
  - die Förderung des Heimatgedankens durch zweckbezogene Veranstaltungen,
  - die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen auf heimatgeschichtlichem Gebiet,
  - die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung auf heimatgeschichtlichem Gebiet,
  - der Austausch von Erfahrungen mit Betreibern von unterirdischen Gangsystemen in der Region.
- (2) Der Fremdenverkehrsverein ist Mitglied im Regionalen Tourismusverband "Sächsisches Burgen- und Heidegebiet".
- (3) Der Fremdenverkehrsverein kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Einnahmen aus Stadtführungen und Führungen durch die Unterirdischen Gänge
  - Einnahmen aus zweckbezogenen Veranstaltungen und Aktionen entsprechend § 2 der Satzung sowie
  - Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Privatpersonen, Unternehmen, Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und die Satzung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt - nach schriftlichem Antrag - durch den Vereinsvorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. Änderungen zur Beitragsordnung sind nur durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Bei Austritt bzw. Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Interessen des Vereins zu wahren,
  - den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und
  - der Beitragspflicht nachzukommen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres,
  - Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - Auflösung des Vereins oder
  - Tod.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung ist aller 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu überprüfen und zu bestätigen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zweimal statt.
- (3) Zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorsitzende jederzeit berechtigt.  
Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vereinsvorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (5) Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind durch die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.  
Initiativanträge können am Tag der Versammlung eingereicht werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese unterzeichnet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Grundsätze der Vereinsarbeit:
  - Erlass und Änderung der Satzung,
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Entlastung des Kassenwarts,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht),
  - Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes,
  - Wahl der vereinsinternen Revisionskommission,
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.  
Sind diese am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, so übernimmt den Vorsitz zu diesem Punkt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, welches durch offene Abstimmung der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen.  
Dieses ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem Vereinsvorsitzenden,
  - b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.  
Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen.  
Die Modalitäten zur Wahl sind in der Wahlordnung geregelt. Über die Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.  
Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.  
Die beiden Stellvertreter vertreten gemeinsam.
- (7) Für Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils im Frühjahr nach dem Bericht der Revisionskommission ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

## **§ 10 Das Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen.

## **§ 13 Die Vereinsauflösung**

- (1) Zur Auflösung des Fremdenverkehrsvereins ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch Beauftragte der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der unterirdischen Gangsystems in der Theaterstraße 34 b.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.11.2012 am 6.11.2012 in Kraft.

Glauchau, den 5. November 2012